



Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein

Markt 7, 4364 St. Thomas am Blasenstein

Tel.: +43 7265 54 55; www.st-thomas.at

e-mail: marktgemeinde@st-thomas-blasenstein.ooe.gv.at



Verordnung

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein hat am 15. Juli 2021 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013, beschlossen:

§ 1

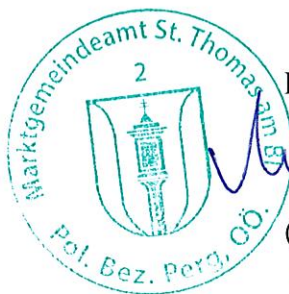
Ein Teil des öffentlichen Weges des Grundstückes 6814 wird als öffentlicher Weg aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan (Auszug aus der DKM) im Maßstab 1:1500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt/Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

(Michael Naderer)

angeschlagen am: 19. JULI 2021

abgenommen am:



Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der
Naturparkgemeinde St. Thomas am Blasenstein!



Naturpark
Mühlviertel